

Zeitschrift: Bauen, Wohnen, Leben
Herausgeber: Bauen, Wohnen, Leben
Band: - (1964)
Heft: 58

Artikel: Konsequenzen für Raumplanungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konsequenzen für Raumplanungen

Bauen
Wohnen **58**
Leben

In der Zeitschrift «Wirtschaft und Recht» (Nr. 4/1963) wurde ein Aufsatz des St. Galler Nationalökonom Prof. Dr. Emil Küng mit dem Titel «Grundeigentum und Raumplanung» abgedruckt, der eine weite Verbreitung verdient; denn kaum je wurden die Zusammenhänge zwischen Planung und Eigentums-garantie derart klar und schonungslos dargestellt. Folgen wir daher einzelnen Ausführungen von Professor Küng.

Immer wieder gab es Mißwirtschaft mit dem Boden. Ohne Rücksicht auf die Folgen wurden ganze Wälder abgeholzt. «Daß ein derartiger Kahlschlag zur Verschlechterung des Klimas Anlaß geben kann, weil die Bodenfeuchtigkeit nicht mehr so gut aufgespeichert bleibt und weil dadurch der Grundwasserstrom beeinträchtigt wird, ist anhand der Verkarstung einzelner Mittelmeergebiete hinlänglich bekannt. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß der Humus weggeschwemmt wird und sich nicht wieder erneuert und daß das Volkvermögen unwiederbringliche Verluste erleidet — ein Schaden, der weit über das hinausgeht, was der Eigentümer sich selbst zufügt.»

Wenn nun aber der Waldeigentümer Wald nach dem Kahlschlag im gleichen Ausmaß wieder aufforsten muß, wird er in seiner Verfügungsfreiheit empfindlich eingeschränkt. «Denn die Nutzung des Bodens in der Forstwirtschaft wirft erfahrungsgemäß nicht ebensoviel ab wie die sonstige Bewirtschaftung. Nichts desto weniger erweist es sich im Hinblick auf die Selbsterhaltung der übergeordneten Gemeinschaft als völlig unerlässlich, Eigentumsbeschränkungen der gekennzeichneten Art zu erlassen. Wenn das Laissez-faire des Wettbewerbes unverkennbare Mißstände zur Folge hat, müssen eben durch die Planung entsprechende Auflagen gemacht werden.» Aber auch für Verkehrs- und Erholungsraum braucht es staatlicher Ordnung. «Zunächst ist es offensichtlich, daß das Konkurrenzsystem im Sinne der sich selbst überlassenen Wirtschaft nicht für ein Verkehrsnetz sorgt, das modernen Ansprüchen genügen würde — insbesondere dann nicht, wenn jeder Grundeigentümer sich gestützt auf die staatliche Eigentums-garantie weigern kann, seinen Boden für derartige Zwecke zu verkaufen.

Es ist daher vollkommen unumgänglich, diese Eigentumsrechte aus den Angeln zu heben und die Möglichkeit zu Enteignungen seitens der öffentlichen Hand zu schaffen, falls jene Eisenbahnverbindungen, Straßenzüge, Parks und Sportplätze, aber auch Schulhäuser und Verwaltungsgebäude zustande kommen sollen, deren ein neuzeitlich organisiertes Gemeinwesen bedarf...

Im übrigen bedarf es wohl keiner langen Erklärung dafür, daß mit zunehmender Bevölkerung namentlich in der Umgebung der Städte immer weitere bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Wohnsiedelungen oder Produktionsstätten überbaut werden. Problematisch an dieser Entwicklung ist nicht in erster Linie die dadurch hervorgerufene Einbuße an Ernährungsraum, sondern das chaotische Wuchern der Vororte und Satellitenstädte, falls die Eigentümer ihren Boden beliebig verwenden können. Es offenbart sich hier erneut mit aller Klarheit, daß die Dispositionsfreiheit der Marktwirtschaft zu Resultaten führt, die sich vom Standpunkt der Gemeinschaft und der langfristigen Entwicklung aus niemals vertreten lassen.»

Die Baufreiheit,

welche an sich ein Ausfluß der Verfügungsfreiheit über das Privateigentum ist, hätte durchaus chaotische Zustände im Gefolge. Die Baufreiheit läßt sich daher in einem einigermaßen dicht besiedelten Raum nicht aufrechterhalten, wenn wir nicht menschenunwürdige Verhältnisse entstehen lassen wollen. «Es

gilt daher, für die Verwendung des Bodens Rahmenbedingungen aufzustellen. Nur innerhalb dieses Rahmens besteht dann noch Verfügungsfreiheit. Eine solche Ordnung erheischt unter anderem, daß in den dichter besiedelten Gegenden die Zonen des Wohnens, der Produktionsbetriebe und der landwirtschaftlichen Bodennutzung einigermaßen reichlich voneinander getrennt werden.

Ein weiteres Merkmal der anzustrebenden Ordnung besteht darin, daß die Bauwilligen sich nicht unbedingt dort niederlassen dürfen, wo es ihnen gerade am besten paßt. Sonst entsteht eine Streubauweise, die jegliche Aussicht vermissen läßt und die es insbesondere später erschwert, Grünzonen und Industriegebiete und Erholungsräume auseinander zu halten. Infolgedessen erweist es sich als zweckmäßig, sozusagen um jede Ortschaft herum Territorien freizuhalten, auf denen gebaut werden darf. Außerhalb dieser Baulandzone (und vielleicht noch einer Uebergangszone) dagegen sollte der Boden der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Es versteht sich von selbst, daß die Bau-

zone im Laufe der Entwicklung weiter hinaus zu erstrecken sein wird — aber immer unter Sicherung genügender Grünflächen.»

Professor Küng behandelt im weiteren die außergewöhnlich schwierige Entschädigungsfrage, die immer mehr zur Crux der Planung wird. Er kommt zu folgenden Schlüssen:

«Wenn darauf hingewiesen wird, daß das Gemeinwesen durch seine Eigentums-garantie die Pflicht übernimmt, das Eigentum seiner Bürger vor Uebergriffen zu schützen, so ist diese Interpretation gewiß richtig. Man könnte jedoch ergänzend hinzufügen, daß dadurch nur das Bestehen dieses Eigentums gewährleistet werde, nicht aber die beliebige Verfügbarkeit. Der Staat müsse sich vielmehr vorbehalten, nötigenfalls Bindungen aufzuerlegen, falls das Allgemeinwohl dies erheischt. Daß dabei nicht alle gleich behandelt werden können, liegt in der Natur der Sache. Infolgedessen scheint es am einleuchtendsten, wenn bei partiellen Enteignungen Schadenersatz in besonderen Härtefällen gewährt wird, nicht dagegen im Sinne eines allge-

mein gültigen Grundsatzes. Vielleicht wäre auch nur ein teilweiser Ausgleich der erlittenen Einbuße angezeigt. Zu beachten bleibt ja immerhin, daß die Betroffenen Lasten zu tragen haben, die sich zum Nutzen anderer auswirken.»

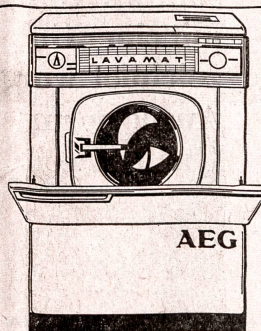
Diesen klaren Erörterungen ist nichts beizufügen. Sie stehen offensichtlich unter dem gleichen Leitsatz, der die Tätigkeit der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung kennzeichnet: Soviel Freiheit wie möglich, soviel Bindung wie nötig. Wesentlich scheint uns, daß das, was als richtig erkannt wurde, endlich verwirklicht wird. Noch gibt es keine Landwirtschaftszone im eidgenössischen Recht, noch fördern die meisten Kantone die Baulanderschließungen viel zu wenig, noch gelang es nur ungenügend, den Finanzausgleich und insbesondere den Lastenausgleich unter den Gemeinden auszugestalten. Noch werden Bauten in beliebiger Streubauweise bloß mit Sickergruben oder unzulänglichen Hauskläranlagen zugelassen. Dabei haben wir allen Anlaß, unser politisches und rechtliches Instrumentarium für die moderne Gesellschaft und ihre Ent-

wicklungsbedürfnisse rechtzeitig zu gestalten, um die eidgenössischen Grundwerte in einer neuen Zeit zu sichern. «Dieser Herausforderung sind wir gegenübergestellt, so scharf wie vielleicht noch keine Generation unseres Bundesstaates es war», erklärte der aargauische Baudirektor, Regierungsrat Dr. K. Kim, in seinem Referat am Tag der Landesplanung an der Expo, und fügte bei: Unsere staatsrechtlichen Grundsätze müssen entwicklungsfähig sein; sie können in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht mehr diejenigen des 19. Jahrhunderts bleiben. «Wir wollen unsere politische Struktur nicht unter Denkmalschutz stellen.» Gleichwohl — und auch darin ist Regierungsrat Kim zustimmend — soll sich die Landesplanung den tragenden eidgenössischen Grundsätzen unterordnen, als da sind: bundesstaatliche Struktur, Gemeindeautonomie, Privateigentum, bürgerliche und wirtschaftliche Freiheitsrechte. VLP

Neu! 14 vollautomatische Waschprogramme mit Lavamat "Regina" - Einfacher geht es nicht mehr!

1	Schnellgang Die Programmsache durchläuft rasch sämtliche Arbeitgänge. Man kann so Programme abkürzen oder verlängern oder von einem zu einem anderen Programm übergehen.	8	Empfindliche Buntwäsche und Kunstseide Nur Klarwaschen — 4mal Spülen mit Zwischenschleudern — Trockenschleudern
2	Kochwäsche (Doppelschraffur) (Weißwäsche und kochfähige Buntwäsche) Vorwaschen — Klarwaschen — 4mal Spülen mit Zwischenschleudern — Trockenschleudern	9	Zusätzliche Vorwäsche für stark verschmutzte Berufskleidung Nur Vorwaschen — ohne Schleudern Lauge wird abgepumpt Danach Programm 2 oder 4
3	Kochwäsche Nicht verschmutzt Nur Klarwaschen — 4mal Spülen mit Zwischenschleudern — Trockenschleudern	10	Vorwäsche für stark verschmutzte Kunstfasern Nur Vorwäsche — ohne Schleudern Lauge wird abgepumpt Danach Programm 6 oder 7
4	Buntwäsche, normal verschmutzt Vorwaschen — Klarwaschen — 4mal Spülen mit Zwischenschleudern — Trockenschleudern	11	Feinwäsche aus waschbarer Wolle oder Seide Nur Klarwaschen — 3mal Spülen ohne Schleudern — kein Trockenschleudern
5	Buntwäsche, leicht verschmutzt Nur Klarwaschen — 4mal Spülen mit Zwischenschleudern — Trockenschleudern	12	Stärken oder «Wäschpulver»-Zugabe einer Stärkestärkung oder eines «Weichspülmittels» — ausschleudern Nach dem Stärken zum Ausspülen der Maschine z. B. Programm 11 ohne Waschnittel
6	Feinwäsche aus PERLON, Nylon, Orlon z. B. Hemden aus PERLONporos Nur Klarwaschen — 3mal Spülen ohne Zwischenschleudern — kein Trockenschleudern	13	Schleudern mit Abpumpen
7	Feinwäsche aus Dralon, Diolen, Trevira z. B. Vorhänge Nur Klarwaschen — 3mal Spülen ohne Zwischenschleudern — kein Trockenschleudern	14	Pumpen ohne Trommelbewegung

Sie wählen bei der Nova-Regina 14 Programme mit einem einzigen Programmwähler. Sobald Sie eines der 14 Waschprogramme eingeschaltet haben, steuert die Maschine alles vollautomatisch: den Wasserstand, den Rhythmus der Trommelbewegung, die Waschzeit, die Temperatur und die Anzahl der Spül- und Schleudergänge. Sie können alle Programme jederzeit unterbrechen, verkürzen oder verlängern oder von einem Programm zum andern übergehen. Der Lavamat Nova-Regina kann ohne Bodenbefestigung überall frei aufgestellt werden, da er absolut erschütterungsfrei läuft.



Abmessungen:
Höhe 85 cm, Breite 60 cm, Tiefe 57,5 cm (nach Küchennorm). Kann ohne Wandabstand montiert werden.
Gewicht: 135 kg ohne Füllung.
Ausführung:
Gehäuse laugenfest weils lackiert, Deckel emailliert, Schauglas temperaturwechselbeständig, Trommel und Bottich aus Chromstahl.
Preis: Fr. 2 675.—

Import der AEG-Haushaltapparate:
H. P. Koch AG, Dufourstrasse 131,
8008 Zürich
Telefon 051 / 47 15 20

85 Jahre

85 Jahre gesundes Wachstum
85 Jahre Qualität und Erfolg

Wählen Sie unsere Produkte

In unserem 85. Jubiläumsjahr
sind wir von der EXPO 1964
mit einer Goldmedaille ausge-
zeichnet worden—ein neuer
Ansporn unsere traditionelle
Qualität weiterhin zu pflegen.

Goldmedaille der Expo Lausanne 1964



Alb. Camenzinds Wwe. AG
Steinen (SZ) Gegr. 1879